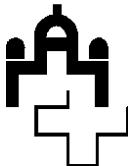


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



---

**15.499 n Pa. Iv. Buttet. Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden**

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 15. Mai 2017

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2017 die von Nationalrat Yannick Buttet (C, VS) am 18. Dezember 2015 eingereichte parlamentarische Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die im Widerspruch zur schweizerischen Gesetzgebung im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden, sowie eine Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die betroffenen Teilzollkontingente.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Noser

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Brigitte Häberli-Koller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein, die dem Text der Motion 13.4090 entspricht, die in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht behandelt werden konnte: Es werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um endlich alle Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Halalfleisch, das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen. Ebenso soll die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist Folgendes vorzusehen:

1. obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die - im Widerspruch zur Gesetzgebung in der Schweiz - im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden: Ergänzung von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) mit einem Absatz 3;
2. Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7: Ergänzung von Artikel 18a der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) mit einem Absatz 6.

### 1.2 Begründung

Bei der Einfuhr von Halalfleisch wurden Mängel festgestellt. Niemand weiss, wie viel Halalfleisch von mit oder ohne vorgängiger Betäubung geschlachteten Tieren auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Die aktuelle Gesetzgebung regelt die Anerkennung als Verkaufsstelle für Halalfleisch nur bis zur ersten Stufe nach der Einfuhr. In der Praxis ist es einfach, das Fleisch danach auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft zu verkaufen. In seiner Antwort auf die Interpellation 13.3502 schreibt der Bundesrat, dass es keine Hinweise auf Verstösse gebe; aus Kreisen der fleischverarbeitenden Betriebe wurde das Bundesamt für Landwirtschaft aber schon in den Jahren 2010 und 2011 über Verstösse in Kenntnis gesetzt.

Zudem lässt sich eine Benachteiligung der grossen Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe feststellen. Im Rahmen der Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 (Halalfleisch) nehmen weniger kontingentanteilsberechtigte Importeure an der Versteigerung teil. Deshalb können sie das Kilo Fleisch bis zu 10 Franken günstiger importieren. Die Anpassung der mittleren Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 an die Preise für die gleichen Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Kontingents 5.7 schafft eine vergleichbare Ausgangslage für Importeure innerhalb und ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt so immer noch gewahrt.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat die parlamentarische Initiative am 30. Juni 2016 vorgeprüft und hat ihr mit 15 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die WBK des Ständerates hat am 10. Oktober 2016 mit 8 zu 3 Stimmen beschlossen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen.



Am 17. Februar 2017 hat die WBK des Nationalrates die Initiative abermals vorgeprüft und ihrem Rat mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen beantragt, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat stimmte diesem Antrag mit 117 zu 40 Stimmen bei 20 Enthaltungen zu. Daraufhin hat die WBK des Ständerates die Initiative am 15. Mai 2017 erneut vorgeprüft.

### 3 Erwägungen der Kommission

Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung ist in der Schweiz verboten. Unter dieses Verbot fällt auch das rituelle Schlachten, das sogenannte Schächten. Jedoch ist der Import von Fleisch rituell geschlachteter Tiere, das heisst Halal- und Koscherfleisch, gestattet. Die Einfuhr dieses Fleisches geschieht primär im Rahmen von dafür bestimmten Zollkontingenten und ist auf die betroffenen Kreise beschränkt. Damit soll die Glaubens- und Religionsfreiheit garantiert werden.

Die Kommission erachtet das Tierschutzanliegen der Initiative an sich als berechtigt. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Problematik des Imports von Produkten, die nicht gemäss der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hergestellt wurden, als allgemeines Anliegen diskutiert werden sollte und der Fokus dabei nicht auf nur einem spezifischen Teil wie dem Halalfleisch liegen sollte.

Des Weiteren sind gemäss der Meinung der Kommission die vom Initianten erwähnten Preisunterschiede bei der Versteigerung des betroffenen Fleisches im Rahmen der Teilzollkontingente vor allem darauf zurückzuführen, dass die in diesen Kontingenten eingeführten Fleischstücke keine Edelstücke, sondern in der Regel günstigere Stücke sind. Da das Halalfleisch ausserdem nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Rindfleischmarktes in der Schweiz ausmacht, hält sie es für unwahrscheinlich, dass dieses eine grosse Auswirkung auf die Preisentwicklung hat. Eine Anpassung der entsprechenden Zuschlagspreise hält sie deshalb nicht für nötig.

Insgesamt erkennt die Kommission keinen dringenden Problemdruck, der einen Grund für die Anpassung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften darstellen würde. Sie ist daher der Meinung, dass in diesem Bereich kein Handlungsbedarf besteht und beantragt, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.